

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 29. August 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Schutz früherer Mitglieder des Grenzsoldates oder der Reichswehr §. 331. — Verkündung des verschärften Belagerungszustandes (Standrecht) vom 18. August 1919 §. 331. — Beschlagnahme und Meldepflicht von Retortengraphit §. 332. — Beschlagnahme und Meldepflicht von Rohweinstein §. 332. — Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen §. 332. — Höchstpreise für Weiden §. 333. — Beschlagnahme von Chemikalien §. 333. — Beschlagnahme von Borax §. 333. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern §. 333. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse §. 333. — Anordnung betreffend Höchstpreise für Schlachtkörper §. 334. — Verordnung über die Preise für Schlachtrinder vom 28. Juni 1919 §. 334. — Mietvertragsamt für den Kreis Groß Strehlig §. 334. — Volkszählung am 8. Oktober 1919 §. 335. — Lebensmittelversorgung von ins Krankenhaus aufgenommenen Personen §. 336. — Verkauf von Konsumwaren §. 336. — Verkauf von neuen Lehrern Burschenschaft §. 336. — Fleischausgabe §. 336. — Meldepflicht an Kartoffeln §. 337. — Nachwehung der selbständigen Handwerker §. 337. — Kartoffelpreise §. 337. — Beurlaubung des Kreisarztes §. 337. — Ehrenzeichen für langjährige treue Dienste der Landwirtschaftskammer §. 337. — Landwirtschaftskammerbeiträge §. 337. — Beistützer für fertiggestellte Mütterdingersüßlingen §. 337. — Personalken §. 337. — Chauffeurbau Suchan — Kalinow §. 337. — Die Feld- und Blühmäufe §. 338.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

**Schutz früherer Mitglieder des Grenzsoldates oder der Reichswehr.**  
Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird für die Regierungsbezirke Oppeln und Breslau, soweit in ihnen der Belagerungszustand besteht, folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer frühere Mitglieder des Grenzsoldates oder der Reichswehr bei der Rückkehr zu ihrer bürgerlichen Beschäftigung beschimpft, bedroht, oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit hindert, oder auf sonst eine Weise wegen ihrer früheren Zugehörigkeit zum Grenzsoldat oder zur Reichswehr ihnen Schwierigkeiten oder Nachteile bereitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in der im § 1 genannten Weise gegen Angehörige der früheren Mitglieder des Grenzsoldates oder der Reichswehr vorgeht.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. August 1919.

Der Reichs- und  
Staatskommissar  
für Schlesien und Westpreußen.  
Görsing.

Der Kommandierende  
General des 6. A.-K.  
von Friedeburg.

### Verkündung

#### des verschärften Belagerungszustandes

(Standrecht) für den Regierungsbezirk Oppeln, mit Ausnahme der Kreise Leobschütz, Neustadt, Neisse, Grottkau und Zalkenberg.

§ 1. Die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der preussischen Verfassung werden außer Kraft gesetzt.

§ 2. Die vollziehende Gewalt geht auf den Militärbefehlshaber über, dessen Anordnungen und Aufträge die Zivil-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden Folge zu leisten haben.

§ 3. Alle Versammlungen und Zusammenrottungen unter freiem Himmel und in bedeckten Räumen sind verboten.

§ 4. Wer mit der Waffe in der Hand betroffen wird, wird sofort ohne Gerichtsverfahren erschossen. Unter „Waffe in der Hand“ ist jedes unbesetzte Waffentragen zu verstehen.

§ 5. Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Reichsstrafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft.

§ 6. Alle Personen, die nicht am Aufenthaltsort ihren Wohnsitz haben, dürfen sich nur mit einer polizeilichen Aufenthaltsgenehmigung dort aufhalten. Die Polizei hat die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn eine dringende Notwendigkeit vorliegt.

§ 7. In Hotels, Wirtschaften oder Privatquartieren neu eintreffende Reisende dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn sie die im § 6 erwähnte Aufenthaltsgenehmigung vorlegen können.

§ 8. Alle öffentlichen Lokale sind um 8½ Uhr abends zu schließen.

§ 9. In der Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens darf niemand ohne polizeilichen Ausweis die

Straße betreten. Militärpersonen bedürfen eines Ausweises des zuständigen Militärbefehlshabers.

§ 10. Verboten wird der Ankauf, der Verkauf, der Besitz von Waffen aller Art, Munition, Pulver, Sprengstoffen und Donogranaten, sowie das Unternehmen sich in den Besitz derartiger Gegenstände zu setzen. Alle bisher erteilten Waffenscheine, soweit sie nicht vom zuständigen Militärbefehlshaber erteilt oder genehmigt sind, verlieren ihre Gültigkeit.

Wer sich verbotener Weise im Besitz von Waffen oder vorgenannter Gegenstände befindet, hat sie innerhalb 12 Stunden nach Verkündung dieser Verordnung bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden.

§ 11. Allen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen wird das Streifen verboten. Es ist daher insbesondere verboten, die Aufforderung zur Arbeitseinstellung, die Verbeistellung eines Streitbeschlusses, die Teilnahme an einem Streikbeschluss und die Arbeitseinstellung auf Grund von Beschlüssen oder aus eigenem Antriebe.

§ 12. Alle Streikenden und von der Arbeit durch Zwangserhaltene Personen haben sich sofort zur Arbeitsstelle zu begeben und die Arbeit umgehend anzunehmen.

§ 13. Während der Dauer des verschärften Belagerungszustandes stehen alle Militärpersonen unter den Kriegsgesetzen.

§ 14. Die bereits eingeleiteten außerordentlichen Kriegsgerichte bleiben bestehen.

§ 15. Zwißverhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit diese Verordnung oder andere Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. August 1919.

Der Reichs- u. Staatskommissar Der Kommandierende für Schlessen und Westpopen General des VI. A.-K. v. Förling. n. Friedeburg.

### Aufhebung der § 8 und 9 der Verkündung des verschärften Belagerungszustandes vom 18. August 1919.

Verordnung für die Kreise Oppeln (Stadt und Land), Groß Streßlig, Lubinitz, Rosenburg und Kreuzburg.

Für die Kreise Oppeln (Stadt u. Land), Groß Streßlig, Lubinitz, Rosenburg und Kreuzburg im Reg.-Bez. Oppeln wird § 8 und 9 der Verkündung des verschärften Belagerungszustandes vom 18. August 1919 aufgehoben.

Damit fallen sämtliche militärische Beschränkungen bezüglich der Polizeistunde fort.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 21. August 1919.

Der Reichs- u. Staatskommissar Der Kommandierende für Schlessen und Westpopen. General des VI. A.-K. v. Förling. n. Friedeburg.

### Aufhebung der Verordnung betr. Beschlagnahme und Meldepflicht von Retortengraphit.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 270/7, 19. S. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über

die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel 1.

Die von den Kriegsministerien und den Militärbefehlshabern erlassene, den Betroffenen namentlich zugestellte Verfügung Nr. G. I. 205/6, 16. S. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Retortengraphit vom September 1916 wird hiermit aufgehoben.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1919.

Der Reichswehrminister.  
Im Auftrage Hedler.

### Aufhebung der Verordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Rohweinstein.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 110/8, 19. S. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438), wird folgendes angeordnet:

#### Artikel 1.

Die von den Kriegsministerien und den Militärbefehlshabern erlassene, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Rohweinstein, Weinstein (Cremor tartari) oder Weinsäure (letztere auch in Laugenform) werden hiermit aufgehoben.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1919.

Der Reichswehrminister.  
Im Auftrage Hedler.

### Aufhebung der Verordnung betreffend Bestands-erhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 10/8, 19. S. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 2. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438)

wird folgendes angeordnet:

#### Artikel 1.

Die Bekanntmachung Nr. Est. 1945/2, 17. N. N. A., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 15. März 1917 tritt außer Kraft.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage: Hedler.

### Uegekrafttretung der Höchstpreise für Weiden.

#### Bekanntmachung

Nr. F. R. 380 G. 19. N. N. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1282), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (N.-G.-Bl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung betr. Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel 1.

Die Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 160 2. 19. N. N. A., betr. Höchstpreise für Weiden, Weidenrinde, Weidenspitzen, Weidenrtauch, Weidenabfall, und Kopfweiden vom 8. Februar 1919 tritt außer Kraft.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage: Hedler.

### Beschlagnahme von Chemikalien.

#### Bekanntmachung Nr. F. R. 420 7. 19. N. N. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 432) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel 1.

In der Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. 1. 1/3. 16. N. N. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. März 1918 fällt die Klasse a fort.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage: Hedler.

### Aufhebung der Beschlagnahme von Borax.

#### Bekanntmachung

Nr. F. R. 120/8. 19. N. N. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über

die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betr. Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel 1.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen, betreffend Beschlagnahme von Borax, Borfäure und borhaltigen Mineralien werden hiermit aufgehoben.

#### Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 11. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage: Hedler.

### Belohnung für Ermittlung von Verbrechen.

In der Nacht vom 31. Juli bis 1. August ist in dem Breslauerischen Bajalsteinbruch Gaaße, Kreis Falkenberg das Haus zur Aufbewahrung von Sprengstoff nebst Zündschnüre und Sprengkapseln von Bubenhänden in die Luft gesprengt worden. In dem Aufbewahrungsraum befanden sich 75 kg Sprengstoff und 5 0 Stück Sprengkapseln sowie 50 Ringe Zündschnüre.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 3000 Mk

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verfolgung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.  
Oppeln, den 20. August 1919. Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 9. zum 10. August d. Js. 12 1/2 Uhr sind in die Wärrer Chroszsch, Kreis Oppeln 3 Männer mit Revolvern eingedrungen und haben 420 Mark in Papiergeld (20, 10, 5, 2 und 1 Markscheine) vom Bärerer erpreßt. 4 andere Männer haben Schmiere geliehen.

Die Einbrecher sprachen deutlich mit harter Aussprache. Mit der Ortlichkeit wußten sie offensichtlich gut Bescheid.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mk

demjenigen zu, der die Einbrecherhande oder Mitleider dieser Bande so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.  
Oppeln, den 20. August 1919. Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 12. und 22. November 1918 (Reichs-Anzeiger 268 und 281 vom 12. und 28. November) bestimmt:

#### § 1.

Gemäß § 4 des Lieferungsvertrages über Frühge-



müße und § 5 des Lieferungsvertrages über Herbstgemüse werden die Vertragspreise für die nachstehend verzeichneten Gemüsearten je Zentner bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. für Weißkohl 2 Mk.
2. für Rotkohl 5 Mk.
3. für Wirsingkohl 4,50 Mk.
4. für Grünkohl bis zum 30. November 1919 5 Mk.
5. für rote Möhren und Karotten aller Art einschließlic der kleinen runden Karotten 3,50 Mk.
6. für gelbe Möhren 2,50 Mk.
7. für weiße Möhren 1,50 Mk.
8. für Zwiebeln lose bis 31. Oktober 1919 6,50 Mk.

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Die Preise des § 1 sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 21. August 1919 in Kraft.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 4. März 1919 (Reichsanzeiger 57 vom 11. März) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorliegende von Tilly.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat ergänzend hierzu die nachstehenden Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

1. für Weißkohl	3	Fig.	4,5	Fig.	je	Pfd.
2. für Rotkohl	6,5	"	8,5	"	"	"
3. für Wirsingkohl	6	"	8	"	"	"
4. für Grünkohl bis zum 30. November 1919	6,5	"	8,5	"	"	"
5. für rote Möhren und Karotten aller Art einschließlic der kleinen runden Karotten	4,75	"	6,5	"	"	"
6. für gelbe Möhren	3,75	"	5	"	"	"
7. für weiße Möhren	2	"	3	"	"	"

In den Zuschlägen für die Großhändler sind die Unkosten für Fracht, Schwund, Nollgeld, Diebstahl einbezogen. Die Groß- und Kleinhandelspreise treten am 23. August 1919 in Kraft.

Sämtliche Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Groß- und Kleinhandelspreise für Zwiebeln sind noch nicht festgesetzt. Die in der Bekanntmachung vom 13. August enthaltenen Preise für Bohnen und Kohlrabi bleiben in Kraft. Sonstige Preise für Gemüse sind nicht festgesetzt.

Breslau, den 21. August 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlessien.

### Anordnung betreffend Höchstpreise für Schlachtschafe.

Auf Grund der mit Zustimmung des Reichsernährungsministeriums erteilten Ermächtigung des Herrn Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 6. August 1919 — VI d 2924 — des § 5 des Gesetzes,

betreffend Höchstpreise, vom 4. August 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) und der Anweisung des Landesfleischamtes vom 8. August 1919 — A. I. 7073 — wird in Abänderung der Hunderfügungen des Landesfleischamts vom 28. September 1917 — B. I. 4499/17 — vom 3. August 1918 — A. I. 5048/18 — und vom 23. September 1918 — A. I. 7318/18 — ab folgendes angeordnet:

Bis auf weiteres darf beim Verkauf von Schlachtschafen durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht betri

1. vollfleischigen Lämmern und Jährlingen, Hammeln und ungelammten Schafen (Klasse I) 130 Mk.
2. vollfleischigen und fetten Mastschafen, fleischigen Lämmern und Jährlingen (Klasse II) 120 Mk.
3. mageren und gering genährten Schafen, auch Zuchtböden (Klasse III) 100 Mk.
4. minderwertigen und abgemagerten Schafen (Klasse IV) 80 Mk. nicht übersteigen.

In denjenigen Bezirken, in denen Heidschnucken vorkommen, dürfen diese in allen Klassen um 20 v. H. geringer bewertet werden, als die übrigen Schafe.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 15. August 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlessien.

J. B. von Lüden, Regierungsrat.

### Verordnung über die Preise für Schlachtrinder vom 28. Juni 1919 — A. I. 828/19.

Das Reichsernährungsministerium hat in Ergänzung der jetzt für Rinder der Klasse C geltenden Bestimmungen angeordnet, daß unter gering genährten Rindern (Klasse C) nur abgemagerte Tiere zu verstehen sind, bei denen neben Schwund des Fettgewebes auch Schwund des Muskel-fleisches besteht.

Wir eruchen ergebenst, die mit der Viehaufbringung betrauten Stellen entsprechend anzuweisen.

Breslau, den 8. August 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlessien.

J. B. von Lüden, Regierungsrat.

### Mietseingangsamt für den Kreis Groß Strehly.

Für den Kreis Groß Strehly mit Ausnahme der Stadt Groß Strehly, bei deren Mietseingangsamt bereits errichtet ist, ist ein Mietseingangsamt errichtet. Durch Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 20. August 1919 ist dem für den Kreis Groß Strehly errichteten Mietseingangsamt die jederzeit widerrufliche Ermächtigung zu den in §§ 2—4, 5 und 6 der Mietseingangs-Verordnung vom 23. September 1918 verbunden mit Bekanntmachung vom 23. Juni 1919 (R. G. Bl. von 1918 Seite 1140 und R. G. Bl. von 1919 Seite 591) vorgeesehenen Entscheidungen erteilt worden.

Die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 haben folgenden Wortlaut:

§ 2.

Das Mietseingangsamt kann

1. Auf Anrufen eines Mieters
  - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des geltend gemachten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
  - b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis

jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Ziffer 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Ziffer 1a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Ziffer 1b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

### § 3

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

### § 4.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamts ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

### § 5.

Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen, oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu erhalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Uebersieht die vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages dem Einigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gebührende Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zusteht.

Aus einem Mietvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn

weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgelegen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

### § 6.

Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

Die Geschäftsräume des Mietseigungsamtes befinden sich Strafauerstraße 66, Zimmer 1 und 4.

Groß Strehlig, den 27. August 1919.

## Volkszählung am 8. Oktober 1919.

Durch Verordnung des Reichsministers vom 16. 7. d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 652) ist für den 8. Oktober 1919 eine Volkszählung angeordnet.

Gleichzeitig sollen die Adressen der in den Abstammungsgebieten geborenen, aber außerhalb dieser wohnenden Personen, soweit sie nach dem Friedensvertrag stimmberechtigt sind, also das 20. Lebensjahr vollendet haben, gesammelt werden, wozu mit Hinsicht auf die bevorstehende Volksabstimmung ein dringendes Interesse besteht.

Zu diesem Zwecke wird den Haushaltungslisten für die bevorstehende Volkszählung je 1 Fragebogen beigelegt, der von den Haushaltungsvorständen für die in Betracht kommenden Personen auszufüllen ist. Ich erlaube die Ortsbehörden auf die sorgfältige Ausfüllung der Fragebogen in geeigneter Weise hinzuwirken.

Bei der durch die Ausführungsanweisung für die Volkszählung vom 8. Oktober 1919 angeordneten Nachprüfung der Haushaltungslisten durch die Ortsvorstände sind die Fragebogen von diesen auszugeben und in einem besonderen Paket oder Briefumschlag an mein Amt halbmonatlich einzureichen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung die diesmal der Zählung beizumessen ist, ist größte Sorgfalt und Genauigkeit erforderlich.

1. Die Haushaltungsliste A ist vom Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter gewissenhaft auszufüllen und vom 11. 10. 19 ab zur Abholung bereit zu halten. Für jede Haushaltung ist eine besondere Haushaltungsliste auszufüllen.
2. Die am Tage der Zählung vorübergehend anwesenden Personen sind in Spalte 2 einzutragen, jedoch ist bei diesen Personen der eigentliche Wohnort in Spalte 7 zu vermerken. Diese Eintragung muß besonders beachtet werden.

Am Tage der Fählung vorübergehend abwesende Personen, also auch solche die auswärts in Arbeit stehen, jedoch ihre Lebensmittelkarten in der Gemeinde erhalten, sind in der Haushaltungsliste A unter Nr. II anzuführen. Diese Angaben sind besonders genau zu machen, da der Gemeinde nur soviel Lebensmittelkarten überwiesen werden, wie die Fählung an Personen ergibt. In Spalte 8 ist zu vermerken, ob die betreffende Person Brotgetreide-Selbstverfórger oder Brotkartennempfänger ist. Derauf ist hauptsächlich bei den Familien zu achten, die teilweise Brotkarten erhalten.

3. Personen, die sich z. Bt. noch im Heeresdienst befinden, sind mit Angabe des Dienstgrades in Spalte 9 einzutragen.

4. In Spalte 10 ist bei Kriegsgefangenen die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ich weise die Ortsbehörden ausdrücklich darauf hin, daß die Ergebnisse der Volkszählung als Grundlage für die Zuteilung der Lebensmittel dienen werden, und daß nachträgliche Beanstandungen des Fählungsergebnisses bei der Zuteilung der Lebensmittel unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Es liegt daher im eigenen Interesse der Ortsbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß das Fählungsergebnis für ihren Bezirk vollständig und richtig ist.

Auf die Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungslisten, sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten der Haushaltungsliste (Müdigkeit der Haushaltungsliste A) mache ich besonders aufmerksam.

Insbepondere wird es unbedingt notwendig sein, schon jetzt die notwendigen Maßnahmen (Sicherung des Fählpersonals usw.) in die Wege zu leiten. Die Fählpapiere und Ausführungsbestimmungen werden f. Z. von hier aus rechtzeitig überhandt werden.

Ferner ermahne ich die Ortsbehörden dafür Sorge zu tragen daß ich bis zum 25. 10., spätestens bis zum 1. November 1919 bestimmt im Besitz der vollständigen und vorchriftsmäßig ausgefüllten Haushaltungs-, Fähl- und Gemeindefisten bin.

Groß Strehlitz, den 19. August 1919.

### Lebensmittelverfórger von ins Krankenhaus aufgenommenen Personen.

Nach meinem Runderlaß vom 9. November 1917 — VI a 4815 — sind Personen, die in Krankenhäuser, Heilanstalten, Verpfórgerheime und ähnliche ausschließlich der Krankenverfórger dienende Anstalten aufgenommen werden, die kommunalen Lebensmittelkarten bzw. soweit es sich um Kranke aus einem anderen Kommunalverband handelt, die Lebensmittel-Abmeldebescheine und die auf diesen vermerkte Anzahl von Reisbrotmarken, Reichsfleischmarken abzunehmen.

Diese Bestimmung hat zu Schwierigkeiten infolgedessen geführt, als danach den Kranken auch die Karten für die ihnen bewilligten Zusatzlebensmittel abgenommen werden müssen, die dann erst auf einen erneuten Antrag, dessen Erledigung häufig längere Zeit in Anspruch nimmt, weiter gewährt werden können. Die Folge davon ist, daß der Kranke vielfach im Krankenhaus im Anfang schlechter verpfórgt ist, als im eigenen Hause. Ich ersuche deshalb, die Kommunalverbände anzuweisen, den Kranken bei der Einlieferung in ein Krankenhaus desselben Kommunalverbandes bzw. derselben Gemeinde die Karten für Krankenzulagen zu besorgen, bei der Einlieferung in ein in einem anderen Kommunalverbände oder einer

anderen Gemeinde gelegenes Krankenhaus aber ihm zwar die Karten abzunehmen, an ihrer Stelle jedoch eine Bescheinigung über Art und Dauer der ihm zugewilligten Zulagen anzustellen, auf Grund deren der Kommunalverband des Krankenhauses verpflichtet ist, die betreffenden Zulagen auf die darin vermerkte Zeit weiter zu gewähren.

Berlin W 8, den 11. August 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.  
S. B. gez. Peters.

Vorstehenden Erlaß sämtlichen Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehlitz, den 22. August 1919.

### Verkauf von Kommunalware.

Dem Kreise ist ein Posten Knabenhemden, Mädchenhemden und Erflingshemden zugewiesen. Mit dem Verkauf habe ich beauftragt:

Kaufmann Scholtz Groß Strehlitz  
Willy Bogolin  
" Stiller Kfest  
" Richter Colonowsta  
" Sterzy Peterögräß  
" Günterlauhaus Zawadzki

Der Verkaufspreis, welcher Höchstpreis im Sinne des Gesetzes ist, beträgt:

Jhr	1 Knabenhemd	Größe	50	Serie 80 III	6,25	Mark
"	"	"	60	"	"	8,85
"	"	"	70	"	"	10,15
"	"	"	80	"	"	15,45
"	"	"	90	"	"	16,10
"	"	"	50	"	VII	6,95
"	"	"	60	"	"	9,65
"	"	"	70	"	"	11,50
"	"	"	80	"	"	15,45
"	"	"	90	"	"	16,50
"	" Mädchenhemd	"	50	"	80 IV	5,25
"	"	"	60	"	"	6,90
"	"	"	70	"	"	7,75
"	"	"	80	"	"	10,20
"	"	"	90	"	"	12,10
"	"	"	100	"	"	14,85
"	" Erflingshemd	"	"	"	"	2,60

Die Waren sind bezugscheinpflichtig. Bei den Knaben- und Mädchenhemden ist neben dem Bezugschein auch der Berechtigungsschein vorzulegen. Die Ortspolizeibehörden ermahne ich, den Verkauf zu überwachen.

Groß Strehlitz, den 23. August 1919.

### Verkauf von neuen ledernen Burschenschuhen.

Ein Posten neuer lederner Burschenschuhe in den Größen 36—39 ist dem Kreise zugewiesen und gelangt durch den Schuhwarenhändler Siegmund in Gr. Strehlitz zum Verkauf. Diese Schuhe sind nur für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmt. Der Verkauf erfolgt nur gegen Abgabe eines von meinem Amte ausgestellten, unterschriebenen und abgestempelten Bezugscheines. Die Ausstellung erfolgt nur gegen Abgabe einer Bescheinigung der Ortsbehörde, daß der Antragsteller dem Kreise der Bezugscheinberechtigten angehört.

Groß Strehlitz, den 25. August 1919.

### Fleischausgabe.

In dieser Woche gelangen auf den Kopf der Fleischverfórgerberechtigten des Kreises durch die Fleischer



- a. **100 Gramm** **Bärschfleisch** (Inlands-Schweine bezw. Rindfleisch zum Preise von 5 Mk. je Pfund oder 1 Mk. je 100 gr und  
 b. **100 Gramm** **amerikanisches Schweineschmalz** zum Preise von 7 Mk. je Pfund oder 1,40 Mk. je 100 gr zur Verteilung.

Soweit Gemeinden des Kreises seit längerer Zeit kein Frischfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr Rindfleisch auf den Kopf der Fleischverorgungsberechtigten zur Abgabe. Diese Gemeinden werden dann aber von der Fleischkonsumenzbeweisung ausgeschlossen.

Außerdem heben noch amerikanischen Schinkenwaren zur Verfügung, die bei den Fleischern auch im ganzen für spätere Eindeckung markenfrei zum Preise von 8,50 Mk. pro Pfund erworben werden können.

Groß Strehlig, den 27. August 1919.

### Ablieferungspflicht an Kartoffeln.

Die Abgabe von Kartoffeln darf nur erfolgen:

1. an die zuständigen Kommissionäre des Kreises,
2. an die im Kreise wohnenden Verbraucher gegen im hiesigen Kreise gültige Kartoffelkarten,
3. an Verbraucher außerhalb des Kreises nur gegen von mir ausgestellte Bezugsscheine,
4. gegen von mir angestellte Saatkarten.

Diejenigen Landwirte, welche Kartoffeln auf Kartoffelkarten, auf Bezugsscheine oder Saatkarten verkauft haben, sind verpflichtet, die Kartoffelkarten, Saatkarten sowie Bezugsscheine spätestens 1 Monat nach der Lieferung an den zuständigen Kommissionär gegen eine Ablieferungsbescheinigung, welche auf auszubewahren ist, abzugeben. Erörter abgeleitete Karten pp. finden bei der Anrechnung keine Berücksichtigung.

Bei der Abforderung des Ablieferungssolls der einzelnen Landwirte werden die auf Kartoffelkarten, Saatkarten und Bezugsscheine verkauften Kartoffeln angerechnet werden.

Groß Strehlig, den 26. August 1919.

### Nachweisung der selbständigen Handwerker.

Die Magistrat, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises erjuge ich um **umgehende** Einreichung einer Nachweisung der gegenwärtig vorhandenen selbständigen Handwerker (einschl. der wirklich selbständigen Handwerker) bis zum 5. September d. Js. unter Angabe des Vor- und Zunamens, sowie Standes.

Gefahrlosigkeit ist erforderlich.

Groß Strehlig, den 27. August 1919.

### Kartoffelpreise.

Auf Anordnung des Reichsernährungs-Ministeriums wird für die Provinz Schleisen der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln vom 1. September ab auf 8 Mk. je Zentner bis auf weiteres festgesetzt.

Die Preisfestsetzungen für die fernere Zeit bleiben vorbehalten.

Groß Strehlig, den 25. August 1919.

### Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Thiel hier selbst ist vom 24. August bis zum 2. September 1919 beurlaubt und wird vom Kreisarzt Medizinalrat Dr. Mevius in Döppeln vertreten.

Groß Strehlig, den 22. August 1919.

### Ehrenzeichen für langjährige treue Dienste der Landwirtschaftskammer.

Von der Landwirtschaftskammer sind in den Monaten April—Juli mit einem Ehren Diplom für langjährige treue Dienste die nachstehend vermerkten Personen ausgezeichnet worden.

Hferbednecht Franz Jadasch, Sakrau; Arbeiterin Antonie Koston, Groß Strehlig; Arbeiterin Konstante Smanzdik, Groß Strehlig; Arbeiterin Pauline Juretschko, Groß Strehlig; Arbeiterin Martine Greshmit, Groß Strehlig; Kanzleibediener Jakob Matusezyk, Gr. Strehlig. Groß Strehlig, den 22. August 1919.

### Landwirtschaftskammerbeiträge.

In Beiträgen zur Kammer werden nicht wie im Kreisblatt Stüd. 34 angegeben  $\frac{1}{2}$  % sondern  $\frac{1}{4}$  % des Grundsteuerertrages, also  $\frac{3}{4}$  % Pfennig vom Taler erhoben. Groß Strehlig, den 23. August 1919.

### Beihilfen für fertiggestellte Musterdüngerstätten.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer sind für das laufende Jahr wiederum Mittel zur Gewährung von Beihilfen für fertiggestellte Musterdüngerstätten verfügbar.

Die Erbauer solcher Düngerstätten können sich wegen Gewährung der Beihilfen nach Fertigstellung an den stellvertretenden Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Kreis-Kommission für Düngedirektor, Oekonomierat Dieterici in Schloß Groß Strehlig wenden.

Groß Strehlig, den 20. Aug., 1919.

### Personalien.

Ich habe dem Forsthausföhrer Pinzel in Kl. Stanisch die Vergütung zur Ausübung der Jagdpolizei in den ihm dienlich unterstellten Gemeindebezirken Caemerau, Groß und Klein Stanisch übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Befähigt der Hüneler Nikolaus Muzgi in Alt-Ujeß als Gemeindebote und Nachwächter der Gemeinde Alt-Ujeß.

Befähigt der Fleischbeschauer Hyeronimus Krzeszdink in Balzarowiz als Gemeindeexekutor der Gemeinde Balzarowiz.

Groß Strehlig, den 25. August 1919.

### Chausseebau Suchau—Kalinow.

Die Pläne für den Chausseebau Suchau—Kalinow liegen bei den Gemeindevorstellern in Suchau u. Kalinow zur Einsicht aus. Die Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden beauftrage ich hiermit, dies in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen das Projekt innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei dem zuständigen Gemeindevorsteher zu erheben sind. Nachträgliche Einsprüche können nicht berücksichtigt werden. Die Einsprüche sind mit sofort einzureichen.

Groß Strehlig, den 28. August 1919.

Der Landrat.

Großstrehlig.

## Die Feld- und Wühlmäuse

ne ihnen jetzt leicht überhand. Um unangenehmen Ueber-  
raschungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, auf den  
Feldern aufmerksam Umschau zu halten, Klee- und  
Futterschläge nach dem Schneiden nachzusehen, und die  
Feldräume, Begränder, Graben- und Dammböschungen  
nicht außer acht zu lassen. Hier zeigt sich eine auffällige  
Vermehrung der Mäuselscher zuerst. Finden sich An-  
zeichen für eine Zunahme der Mäuse, so ist es ratsam,  
sich ungefährnt an die zuständige Hauptstelle für Pflanzen-  
schutz zu wenden, die über die zu ergreifenden Maß-  
nahmen kostenlos Rat erteilt und Bezugsquellen für  
wirksame Bekämpfungsmittel nachweist. — Aus verschie-  
denen Gegenden ist vor allem über ein auffallend  
starkes Auftreten der Wühlmäuse, Mollmäuse, Scher-  
mäuse, Kentmäuse, Dammäuse oder Erdratten in Gärten  
berichtet worden, wo diese Tiere durch Wurzelraub großen  
Schaden anrichten. An zuverlässigen Bekämpfungsmitteln  
fehlt es nicht. Ihre Wirksamkeit ist jedoch von der  
sicheren Feststellung der jeweilig vorkommenden Mäuse-  
arten abhängig, da die einzelnen Mäusearten sich den  
verschiedenen Mitteln gegenüber verschieden verhalten.  
Anfragen wegen der Mäusebekämpfung sollten daher  
stets nach Möglichkeit von Sendungen gelangener oder  
erschlagener Mäuse begleitet werden. Untersuchungen  
über die Verbreitung und Häufigkeit der verschiedenen  
Mäusearten in Deutschland sind von der Biologischen  
Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin—  
Dahlem in Angriff genommen und haben den Zweck,  
die wirksame allgemeine Durchführung der Bekämpfung  
der Mäuseplagen zu fördern. Es wird dringend gebeten,  
diese Arbeiten durch Einsendung lebender und toter  
Mäuse an die genannte Anstalt möglichst zu unterstützen.

Für jede eingelieferte Maus werden auf Wunsch  
30 Pfennige vergütet. Ebenso werden Vorkostenlagen  
erstattet, Verpackungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.  
Mitteilungen über die Dertlichkeit des Auftretens der  
Tiere und über die Beschaffenheit der Fundstellen sind  
gleichfalls erwünscht. Fragebogen zur Eintragung solcher  
Angaben werden kostenfrei zugestellt. Lebende Mäuse  
sind in mit Luftlöchern versehenen Holzstücken unter  
Beigabe von etwas Getreide und einigen Wöhren oder Nüssen  
zu bringen, tote Mäuse in frischem Zustand mit Säckel oder  
frischen Brennseffeln in Pappschachteln zur Versendung  
zu bringen.

Für die Provinz Schlesien ist die zuständige  
Hauptstelle für Pflanzenschutz die agrifultur-botanische  
Versuchsanstalt, Breslau 10, Matthiasplatz 1.

## Anzeigen.

### Die 15. Zuchtviehversteigerung

des Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter findet am Mitt-  
woch den 24. September, vormittags 11½ Uhr, in Breslau  
Frankfurter Str. 128, statt. Zum Verkauf kommen Bullen  
und Kalben des Schlesischen Rotviehs, des Schlesischen  
schwarzbunten Niederungsviehs und der Schlesischen roten  
und roten Ostfriesen. Sämtliche Ausstellungstiere werden  
unmittelbar vor der Versteigerung auf Tuberkulose klinisch  
untersucht, verdächtige Tiere kommen nicht zur Versteigerung.

Versteigerungsbedingungen und -verzeichnis werden auf  
Wunsch durch die Geschäftsstelle des Verbandes Schlesischer  
Rindviehzüchter Breslau X, Matthiasplatz 7 zugelangt.

Der Land- und Forstwirtschaftliche Kreisverein  
des Kreises Groß Strehlitz.

### Die Jagdmutzung

des hiesigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird am 7.  
September nachmittags 3 Uhr im Patotschen Gast-  
hause hierelbst im Wege des öffentlichen Gebots verpachtet.  
Zuschlag vorbehalten. Die Bedingungen werden im Termin  
bekannt gegeben.

Posenöwis, den 24. August 1919.

Der Jagdvorsteher.

J m u d a.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Spar- und  
Darlehnskasse e. G. m. u. H. in Schwetowitz, heute einge-  
tragen worden, daß der Häusler Paul Gallet aus dem  
Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Häusler  
Austa Klimek zum Vorstandsmitgliede gewählt worden ist.  
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 19. 8. 1919.

### Stadtbrauerei Gross Strehlitz,

G. m. b. H.

empfehlen:

Rißling-, Riphe- und Hindenburger Biere  
in vorzüglicher Güte.

Ferner:

Cognac, Stonsdorfer, Doppel-Kümmel,  
Weinkorn, Malzbrauwein, östr. Süßwein,  
Wermutfruchtwein, Betavino, Pfefferminz-  
u. Jungwertrank, sowie Zigarren.  
Zigaretten zu Tagespreisen.



# Beilage

zu Stück 35 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 29. August 1919.

## Jahresabchluß der städtischen Sparkasse zu Groß Strehliß für das Rechnungsjahr 1916 (1. April 1916 bis Ende März 1917.)

Aktiva:	Passiva:
1. Hypothekendarlehne 407 120,— Mt.	1. Spareinlagen 598 435,68 Mt.
2. Darlehne bei Gemein- den und Korporationen 73 568,80 "	2. Anleihen bei Banken pp. 299 006,96 "
3. Lombarddarlehne 2 145,— "	3. Reservefonds 329,44 "
4. Schuldscheindarlehn 8 016,— "	4. Affervate 9 185,90 "
5. Inhaberpapiere 357 199,50 "	Sa. 906 957,98 Mt.
6. Guthaben beim Postfachamt 1 766,09 "	
7. Wert der Inventur 742,83 "	
8. Zinsenreste 1828,62 "	
9. Vorbestand der Kasse 50 690,35 "	
Sa. 903 107,19 Mt.	
<b>Gewinn- und Verlustrechnung.</b>	
Einnahme:	Ausgabe:
1. Zinsen 35 253,20 Mt.	1. Zinsen 35 900,13 Mt.
2. Provisionsanteil von Kriegsanleihen 982,80 "	2. Verwaltungskosten 2 051,61 "
3. Sonstige Einnahmen 11,70 "	3. Kursverluste bei Wertpapieren 2 146,75 "
4. Verlust 3 850,79 "	Sa. 40 098,49 Mt.
Sa. 40 098,49 "	

Groß Strehliß, den 14. August 1918.

### Der Verwaltungsrat.

gez. Gundrum, Drabich, Piechulek, Fernbach, Ucko.

Vorstehenden Jahresabchluß bringen wir, nachdem die Jahresrechnung von der Stadtverordnetenversammlung entlastet worden ist, zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehliß, den 22. August 1919.

Der Magistrat.

### W. Kelling, Breslau,

— Färberei und chemische Waschanstalt —  
Gardinen-Spezialwäscherei, Bekannte sauberste Ausführung,  
schnellste portofreie Lieferung.

Annahmestelle für Groß Strehliß und Umgehend:  
Max Pese, Groß Strehliß, Ring 18.

### Brennholz

sowohl Nadel- wie Laubholz, Scheit- u. Knüppelholz  
kauft jedes Quantum

**A. Rudolph, Holzhdlg. Breslau VIII.**

## Hafer

kauft jeden Posten auch  
waggonweise und zahlt  
die höchsten Preise.

f. a. Hans Jelitto,

Gr. Strehliß, Telefon 48.

Alle Arten

**Häute**

und

**Felle**

kauft u. zahlt höchste Tages-  
preise

**Wilhelm Boss,**

Gr. Strehliß, Krakauerstr. 3

Häute- und Fellehandlung.

Telefon 47.

### OOOOOOOOOO

Einen tüchtigen, mit kleinen  
Reparaturen vertrauten, in  
der Holz-Ausrüstung firmen

### Wertmeister

schicht per 1. Oktober ev. auch  
1. November

**Dampfsägewerk**

**Murow O.-S.**

### Sack'sche Pflüge

und sämtliche Ersatzteile,  
Benzin-Kultivatoren, Kartoffelzäher und  
Häufelpflüge, Grassmäher mit und ohne  
Handablage, Lanz'sche Dreschmaschinen u.  
-Öppl, Häckselmaschinen, Centrifugen,  
Butterfässer stets am Lager.

**Th. Stannek, Gogolin O.-S.,**

Maschinenhandlung.

## Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei **Georg Hübner.**

# Lebensstellung

als Staatsbeamte finden aktive Unteroffiziere und Kapitulantent mit Qualifikation zum Unteroffizier als

# Wachtmeister

der

**Sicherheitspolizei  
der Polizeidirektionen Kattowitz  
und Hindenburg.**



## Gebühren:

Unterwachtm. täglich 9.— Mk., höhere Dienstgrade und Verheiratete entsprechende Zulagen. Außerdem freie Verpflegung, Dienstbekleidung und Unterkunft. Zivilversorgungsschein und 1500.— Mk. Dienstprämie nach 12jähr. Gesamtdienstzeit in Armee und Polizei.

## Bedingungen:

20—35 Jahre alt, körperliche Rüstigkeit, unverheiratet. (Verheiratete nur mit mindestens 9jähr. Dienstzeit).

## Meldestellen:

**Werbezentrale Kattowitz:** Kattowitz Polizeidirektion, Hardenbergstraße.

**Werbezentrale Gleiwitz:** Friedrichstraße, Ecke Keithstr. (altes Inftr. Kasino.)

Militärpapiere und Uniform mitbringen. Erleichterter Uebertritt für Reichswehr-Angehörige. Bevorzugt werden Oberschlesier. Für Auswärtige: Schriftliche Bewerbung an die Werbe-Zentralen.

Die Landratsämter und Magistrate des Reg.-Bez. Oppeln nehmen Meldungen entgegen und veranlassen Beratung der Betreffenden und Weiterleitung zu den Werbe-Zentralen, wo nach Prüfung die vorläufige Annahme erfolgt.

Fahrtgeld wird erstattet auf Grund amtlicher Bescheinigung der Ortsbehörde.

## Bekanntmachung.

Für die ärztliche Versorgung der in den Guts- und Gemeindebezirken des Arztbezirks Gogolin wohnenden Rassenmitglieder ist außer Sanitätsrat Dr. Hampel in Gogolin vom 1. September 1919 ab auch der prakt. Arzt Dr. Hudalla aus Gogolin verpflichtet worden.

Die Rassenmitglieder des Arztbezirks Gogolin haben in Krankheitsfällen die freie Wahl unter den zwei genannten Ärzten.

Groß Strehlitz, den 28. August 1919.

Landkrankenkasse  
des Kreises Groß Strehlitz.

**Rohlen** ✕ gegen Bezugsschein  
aller Sorten liefert schnell und billig  
**Simon Drysch, Groschowiz D/S.**

**'Rex' Einfach-Apparate**  
und Gläser, sind die besten.

Empfehle solche zu Originalpreisen.

**Max Gotthelmer,**

Emalle-, Glas- und Porzellan-Handlung.  
Groß Strehlitz, Alter Ring 4.

## Die Jagdnutzung

hieriger Gemeinde wird am Sonntag, den 7. September nachmittags 4 Uhr im Guts'schen Gasthause meistbietend verpachtet werden. Zuschlag vorbehalten.

Pachtbedingungen liegen bei mir aus.

Boritsch, den 25. August 1919.

Der Jagdvorsteher.

Saiter.

**Cigarren gar. r. Tabak M. 500—1000 pr. Mille  
Cigaretten, ausl. Grz. heller Tabak, F. Band,**  
M. 260—320 p. Mille. — Amerit, engl. tüft. Spez.  
Marf. goldg. Tab. F. Band, 340—370 M.  
Nachnahmeverband nicht unter 1 Mille.  
Theis & Co., Tabakgroßhlg. Frankfurt a. M., Elbestr. 14.

# Sonderbeilage

## zu Stück 35 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 29. August 1919.

### Anordnung

betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorkäufliche für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Fruchte für Selbstversorger verarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. 6. 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 335) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 2. Juli 1919 wird, und zwar hinsichtlich der § 1 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für Pommern für den Bezirk des Kommunalverbandes Groß-Strehlitz folgendes angeordnet:

#### § 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Betriebes sowie Naturalberechtignte, soweit sie als Lohn oder als Leihdinge (Mehleis, Anzuga, Anzeiglinge, Leihzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu verbrauchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben zuzurechnende Personen die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Besitzverhältnisse des gepachteten Landes den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Sämtlich ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter des Betriebes durch Angehörige (z. B. eine landwirtschaftliche Betriebs, eine Geschwister, eine Genossenschaft u. dergl.) so fern als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinschaftlichen Inhabern (Brennereien, Brauereien, Wälderhöfen u. dergl.) leben und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Angehörigen dieser Anlagen.

Inhaber von Nebenerwerb oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Betrieben z. B. Bäume, die nach ihrer Bestimmung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzuzählen.

#### § 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter wärentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger, soweit dies bei fest auf Grund der Mündigkeit vom 21. Juli 1918 (St. M. 3015) noch nicht geschehen ist, bis zum 31. August 1918 dem Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen abwärts Braugetriebe (Brennen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. August 1920 ausreicht.

Die nachstehende Menge der Vorräte bestimmt sich nach dem Gehalt der Verordnung des Landesgetreideamts vom 7. 8. 19 (Kreisblatt S. 311) auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1920 zu ernähren, so dürfen nur so viel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

#### § 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorstand nach dem vorangehenden Muster zu führen und Abfertig dem Kommunalverband, soweit dieses bis jetzt auf Grund der Mündigkeit vom 21. Juli 1918 (St. M. 3015) noch nicht geschehen ist, bis spätestens 31. August 1919 mitzuteilen.

#### § 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden; der Gemeindevorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsanfang unter Angabe der Nummer der Selbstversorgerliste mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgenommen sind, ist Schlußanzeige zu erlassen.

#### § 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Vorkäufen nach der Anordnung vom 20. August 1919 versorgt. (Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.)

#### § 6.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie:

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der M. G. V. vom 18. 6. 19 (Reichsgesetzbl. S. 335) als unzuverlässig erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Ausmüsterung nach § 26 Abs. 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen, gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechtes Landrat die sofortige Entziehung der Bestände für die Reichsgetreide- oder den Kommunalverband ausgeschrieben werden.

Gegen die Verhängung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die Regierungspräsident für Pommern abgütig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

#### § 7.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Vorkäufen für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Braugetriebe oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreide- oder dem Kommunalverband übereignet werden ist.

#### § 8.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floren und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausschleissung eines Erlaubnischeins (Mahl- oder Schroffkarte) nach dem vorangehenden Muster.

#### § 9.

Die Ausstellung der Erlaubnischeine Mehl- und Schrotkarten erfolgt durch den Kommunalverband.

Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerteten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeins, dessen Gültigkeit abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

#### § 10.

Die Mahl- und Schroffkarten werden nur für den Bedarf eines oder zweier voller Monate ausgestellt und jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne besonderen Antrag am Anfang des Monats, an dessen 16. Tag die Versorgungsperiode beginnt, durch die Hand des Gemeinde- oder Ortsvorstehers zugestellt. Der Gemeinde- oder Ortsvorsteher hat vor Ausständigung der Erlaubnischeine die Nichtigkeit der Unterlagen, der Personen- und Viehstandzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Verichtigung des Erlaubnischeins bei der ausstellenden Behörde herbeizuführen.



## § 11.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind zur Berechtigung bei denjenigen Betrieben (Möhlen usw.) die ihnen befallenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Namen auf der Wirtschaftskarte eingetragen sind. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

## § 12.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverzoger erweist; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstverzoger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

## § 13.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverzoher an jedem Tag den vorgeschriebenen Anhängenzettel zu besorgen, aus dem sich der Inhalt des Sacks nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverzoherers ergibt.

## § 14.

Die Selbstverzoher haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit dem zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnisschein (Mahl- oder Schrotkarte) zu übergeben.

## § 15.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverzoherern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind.

Früchte von Mählselbstverzoherern dürfen die Betriebe nur zur Verfeinerung von Futterstroh und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändigt wird.

Zur Annehmehung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch wenn die Früchte später in denselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Verkäufers lautender Erlaubnisschein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

## § 16.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst hergestellten Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Stroh, Orbs, Stroh, Stroh, Säuren, Kloden u. dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnisscheines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 20) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverzoher mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

## § 17.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Sack- mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängzetteln (§ 13) versehen sind. Die Anhängzetteln müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängzetteln mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu besorgen.

Alle in den zum Mähebetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Beschriftung und das Gewicht des Inhalts des Sacks vermerkt sind.

## § 18.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mähebetrieb gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen; § 7 Absatz 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

## § 19.

Die Betriebe dürfen Mähe für die Verarbeitung von Getreide oder auf dem Erlaubnisschein bezeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig die Verarbeitung des Getreides verzichtet.

## § 20.

Die Betriebe dürfen zur Vermahlung nur soviel Getreide auf einmal aufnehmen, als sie in einem Tage (d. i. von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends) auszumahlen im Stande sind.

## § 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenen Mustern verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Uebersicht der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eingänge in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bezeichnen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Nachschriften des Mahl- und Lagerbuchs einzureichen.

## § 22.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben, sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie zur Nachtzeit ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet. Unter Nachtzeit ist die Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu verstehen.

## § 23.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungsergebnisses, insbesondere eines Mahlbuches, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Stückmenge von Erzeugnissen erübrigt (Schwundparaphie).

Die Betriebe sind zur reiblosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an den Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

## § 24.

Früchte der Selbstverzoherer dürfen gegen fertige, in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Anweisung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Ertragsliste, die bei der Umrechnung einer jeden Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden, (Schwundparaphie), sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm — unentgeltlich — zur Verfügung zu stellen.

## § 25.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidekasse, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt, oder die Geschäftsbücher verpackt werden, oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu verladen sind, während der Geschäftsführung oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Verfügungen vorzunehmen, Weisungsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Entgeltentnahme zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichts-

personen haben den nach Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte, sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten der Verkäufer nach Namen, Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hülfe zu leisten nach deren Anweisungen Probearbeiten vorzunehmen und den Betrieb während der Beschäftigung einzustellen. Wird die Hülfeleistung, die Probearbeit oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat (Magistrat) die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Besitzers durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverfolger zu geben.

## § 25.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Disziplinbehörde geschlossen werden. Wenn die Disziplinbehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

## § 26.

Früchte, die einer ordnungsmäßigen ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung peremptorisch oder sonstwie der Aufnahme entzogen worden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Verordnung zu verweiden oder zu verändern sucht, sowie alle Vorräte, die unbelagert hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der R. G. Z. für verfallen erklären. Mit Verlangen der R. G. Z. ist der Kommunalverband zu dieser Verfallsklärung verpflichtet. Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen (zur bei landwirtschaftlichen Kommunalverbänden zulässig) und Zustimmung der R. G. Z. statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann ferner vor der Verfallsklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der R. G. Z. sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung von berechneten Vorräten verweigern zu unterlassen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 27, 28 strafbar ist.

Gegen die Verletzung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Kreisamtspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

## § 27.

Inverhandlungen gegen die in dieser Verordnung den Selbstverfolgern und Betrieben auferlegten Pflichten nach § 20 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideverordnung vom 18. Juni 1919 (R. G. Bl. Z. 535) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000  $\mathcal{M}$ . oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 für verfallen erklärt sind.

## § 28.

Ist eine der in § 27 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100000  $\mathcal{M}$ . erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 29.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung betreffend Maßvorschriften für Selbstverfolger vom 19. August 1918 (Kreisblatt Z. 349/352) außer Kraft.

Groß-Prechtitz, den 20. August 1919.

Der Kreisamtschef.

## Anordnung.

betreffend Verlehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide, Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 39 und 80, 81 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 — R. G. Bl. Z. 535 in Verbindung mit der Verordnung über den Verlehr mit ausländischem Mehl vom 23. März 1917 — R. G. Bl. Z. 229/252 — wird für den Kreis Groß-Prechtitz unter Ausdehnung der Anordnung vom 3. September 1918 (Kreisbl. Z. 376/77 folgende Anordnung erlassen:

## § 1.

Derjenige, der Früchte, oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich erteilten Verteilung zum Zwecke der Weiterverteilung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen 3 Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsabschluss dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

## § 2.

1) Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten- oder Hafermehl), das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide vermahlen ist, in Gemahran hat, ist verpflichtet, dem Kreisamtschef die vorhandenen Mengen bis zum 15. 9. 1919 und, soweit er den Gemahran nach dem 15. 9. 1919 erlangt, binnen 3 Tagen nach Erlangung des Gemahrans unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Verleiher von Getreide oder Mehl oder im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisamtschef binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2) Die Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Befamtsmachung betr. die Waage von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 1. 9. 15 (R. G. Bl. Z. 569), vom 4. März 1916 (R. G. Bl. Z. 14.) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3) Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken dem Landratsamt einzureichen.

4) Zu der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Verkäufers, der Lieferanten, der Abnehmer und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist unbedingte nachzuweisen. Als Nachweis gilt ein von einer Behörde angefertigtes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollkontrollen als Nachweis anerkannt werden.

5) Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

## § 3.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Anschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von anderen Anzeigen erstattet werden.

## § 4.

Für den Fall, daß der Kommunalverband die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. 3. 1917 (R. G. Bl. Z. 229) Anwendung.

## § 5.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Kreis Groß-Prechtitz eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Säubler, Fäbder, Konditoreien und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abzugeben Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen und zwar gleichfalls, ob die Empfänger im Kreis Groß-Prechtitz wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer im demselben Kommunalverbande absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

## § 6.

1) Mühlen, die Auslandsgetreide ansammlen, sowie Fäbder und Konditoreien, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein

besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Pfd. Getreide und Mehl, der einmaclert oder vom Lager entnommen wird, nach am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2) Am 15. und letzten eines jeden Monats ist bei Geschäftsschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu dieser Zeit in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

## § 7.

Über das Auslandsgetreide und Auslandsmehl haben die Händler, sowie die nach § 5 in Frage kommenden Müller, Bäcker, Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsangabe an das Landratsamt abzugeben.

## § 8.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verpackt werden.

## § 9.

1) Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide oder Mehl von ihren übrigen Beständen getrennt zu halten.

2) Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Auslandsmehl hergestellten Backware getrennt anzubereiten und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

## § 10.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland kommt oder aus ausländischen Getreide vermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden als in den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

## § 11.

Vorschende Bestimmungen finden auf das durch den Kreis an die Händler zur Verteilung auf Einzelabnehmer überbotene amerikanische Weizenmehl keine Anwendung.

## § 12.

Zwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angelegte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

## § 12.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.  
Groß-Strehlit, den 20. August 1919.

Der Kreisaußschuß.

## Anordnung

Auf Grund der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919, sowie des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen Abänderungen und Ausführungsbestimmungen wird unter Aufhebung der Anordnung vom 3. August 1918 (Kreisblatt S. 339) für den Kreis Groß-Strehlit D. E. folgendes angedordnet:

## § 1.

Die für die versorgungsberechnete Bevölkerung als Höchstverbrauch zulässige Kochenportionen an Brotmehl betragen 1360 Gramm, an Brot 2000 Gramm, an Semmeln 1500 Gramm, Kinder, die nach dem 15. Juni 1917 geboren sind, erhalten nur die Hälfte der auf einen Erwachsenen entfallenden Menge. Die gemäß der Kreisblatt-Anordnung vom 8. August 1919 (Kreisblatt S. 314) den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ergrüßung der Selbstversorgung auf den Hof und Monat zu belassende Brotgetreidemenge ist auf 12 Mgr. festgesetzt; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 940 Gramm Mehl.

Die Kochenportionen der Schwer- und Schwerfängerarbeiter betragen:

- a) für Schwerarbeiter (Vergarbeiter unter Tage, Feuerarbeiter) 1650 Gramm Mehl, an Brot 1500 Gramm, an Semmeln 1200 Gramm,
- b) für Schwerarbeiter (sonstige Berg- und Hüttenarbeiter, soweit sie nicht unter a) fallen und gewöhnliche Schwerarbeiter) 525 Gramm Mehl, an Brot 750 Gramm, an Semmeln 600 Gramm.

Schwerkere Frauen in den letzten 3 Monaten und stillende Mütter erhalten auf Antrag eine Schwerarbeiterzuzugtarife.

## § 2.

Brot, Semmeln und Mehl darf an Verbraucher nur gegen Protokollen abgegeben und von diesen entnommen werden. Diese Karten dürfen zur Abgabe oder Entnahme von Brot, Semmeln oder Mehl nur innerhalb derjenigen Zeit benutzt werden, für die sie laut Aufdruck ausgehändigt sind. Die Karten sind nicht übertragbar.

## § 3.

Die bei dem Erwerb von Mehl, Brot oder Semmeln abgegebenen Transaktionskassette sind sofort durch Anbruch des Zylinderstempels des Verkäufers (Bäckers, Händlers) oder durch dessen landgerichtliche Unterschrift zu entwerfen.

## § 4.

In Bäckereien dürfen nur Einheitsbrote, bestehend aus mindestens 90 Teilen Roggen- und Weizenmehl und höchstens 10 Teilen Streckzugmasse, an deren Stelle Weizenstiefeln treten können, hergestellt werden. Die Einheitsbrote müssen ein Verkaufsgewicht von 1500 Gramm und 2000 Gramm, die Semmeln ein Verkaufsgewicht von 25 Gramm haben. 20 Semmeln werden 2000 Gramm Brot gleichgestellt.

Das Verkaufsgewicht des Brotes und der Semmel muß 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein.

Ausbackerete dürfen nur im Gewicht von höchstens 4000 Gramm hergestellt werden.

## § 5.

Die Ausfuhr von Mehl und Brot — ausgenommen von Mundvorrat bei Reisen — ist verboten.

## § 6.

Der Kleinhandelsverkaufspreis für die Einheitsbrote im Gewicht von 1500 Gramm und 2000 Gramm beträgt 81  $\frac{1}{2}$  und 108  $\frac{1}{2}$  P. für eine Semmel 7  $\frac{1}{2}$  P. für Weizenmehl 28  $\frac{1}{2}$  P. für Roggenmehl 26  $\frac{1}{2}$  P. je Pfd.

## § 7.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen, geschlossen werden. Der Versuch ist strafbar.

## § 8.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Groß-Strehlit, den 20. August 1919.

Der Kreisaußschuß.